

daß aber daraus auch die größten Unzuträglichkeiten erwachsen, nicht minder einleuchtend. Die Schulbehörden mußten auf Abhilfe bedacht sein.“*)

Das geschah denn auch. Infolge einer 1855 zusammengetretenen Konferenz sachkundiger Lehrer des ehemaligen Königreichs Hannover erschien: „Regeln und Wörterverzeichnis für deutsche Rechtschreibung, gedruckt auf Veranstaltung des Königl. Ober-Schulkollegiums zu Hannover.“ Im Jahre 1861 gab die württembergische Regierung ein ähnliches Büchlein heraus: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung, zum Gebrauch in den württembergischen Schulanstalten amtlich festgestellt.“ Während das hannoverische Büchlein „ganz auf dem Boden der historischen Schule steht,“ hat letzteres keinen ausgeprägten Charakter.

Preussischerseits erließ man vorderhand (1862, wiederholt 1868) eine Ministerialverfügung, worin es u. a. heißt: „Die in den Prinzipien der deutschen Orthographie und Interpunktion noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamkeit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiete durch das Herkommen Fixierte in den unteren und mittleren Klassen zu sicherer Anwendung einzuüben, und es ist dem einzelnen Lehrer derselben Anstalt nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welchem die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören.“

Nachdem 1857 die Leipziger Lehrerschaft ein orthographisches Regelbuch herausgegeben und 1871 auf Veranlassung des Vereins der Gymnasial- und Realschullehrer zu Berlin ein Regelbuch ganz im Anschluß an Kaumers Prinzipien erschienen war; nachdem eine nach gepflogenen Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten Deutschlands zustande gekommene Konferenz im Jahre 1876 in Berlin zusammengetreten war, ohne daß jedoch deren Verhandlungen praktische Geltung erhielten: ordnete die österreichische Verwaltung 1879 die Herausgabe eines Orthographiebuches, zunächst für die Volksschulen, an, führte ebenfalls im Jahre 1879 die bayerische Schulverwaltung ein orthographisches Regelbuch ein, beide auf Grundlage der Kaumerschen Vorschläge, und erschien endlich 1880 „in möglichster materieller Uebereinstimmung mit der bayerischen Orthographie“ das preussische Regelbuch: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in preussischen Schulen. Herausgegeben im Auftrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.“

Beim Erscheinen des preussischen Regelbuches wurden von der Presse zustimmende, aber mehr noch absprechende Urteile über dasselbe gefällt, teils aus Unkenntnis der Sachlage, teils in der böswilligen Absicht, das Publikum zu verwirren und abzuschrecken. Auch befugte Stimmen ließen sich hören und hoben bei aller Anerkennung mit Recht die Mängel der Puttkamerschen Orthographie hervor, die oft auf halbem Wege stehen blieb.

Jetzt habe man zwei, drei Orthographien, hieß es, und mit einer Einigung auf diesem Gebiete sei es nun aus, die Zerfahrenheit sei größer als je. Und so ging es in einem Atem fort, ohne daß man sich meist der Mühe unterzogen hätte, die verschiedenen amtlichen Orthographien näher zu prüfen.

Ein Mißstand ist es allerdings, „daß nicht in allen Schulen Deutschlands dieselbe Orthographie gilt; aber dieser Mißstand ist nicht erst durch die ministeriellen Verordnungen geschaffen. Sie haben nicht eine vorhandene Einheit gestört, sondern eine erstrebte Einheit noch nicht ganz erreicht. Früher standen die einzelnen Schulen als kleine autonome Gewalten neben einander, jetzt sind die Schulen ganzer Staaten zu festen Gruppen verbunden.“**)

*) W. Willmanns, Kommentar zur preussischen Orthographie.

***) Willmanns a. a. D.